



Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB, KABZH - 18.01.2019

Meldungsnummer: KK04-0000002645

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Aussersihl-Zürich,
Engelstrasse 6, 8004 Zürich

Kollokationsplan und Inventar Already Made AG in Liquidation

Schuldner:

Already Made AG in Liquidation
CHE-350.230.199
Limmatstrasse 65
8005 Zürich

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 07.02.2019

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig. Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet, sind innert 10 Tagen nach Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt schriftlich

beim Konkursamt Aussersihl-Zürich, Postfach, 8036 Zürich, einzureichen.

Bemerkungen:

Neuaufgabe des infolge nachträglicher Forderungseingabe ergänzten Kollokationsplans.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Der Kollokationsplan und das Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Aussersihl-Zürich zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen nach Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt beim Einzelgericht für SchKG-Klagen am Bezirksgericht Zürich, Postfach, 8036 Zürich, rechtshängig zu machen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.